OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-152229/4/JS – 152230/2

Datum:

Linz, 12. Juli 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde 1. des G R und 2. der H R, beide Adresse, vom 24.3.2019 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde G, vertreten durch x, vom 25.2.2019, GZ: 811/6-2019/So, betreffend Kanalanschlusspflicht den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde G vom 25.2.2019, GZ: 811/6-2019/So, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Gemeinde G zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Schreiben vom Oktober 2012 ersuchte der Bürgermeister der Gemeinde G (in der Folge: belangte Behörde) die Beschwerdeführer um Informationen über die aktuelle Bewirtschaftungsform und die Wohnsituation, da die Gemeindeverwaltungen vermehrt dazu angehalten werden würden, die Einhaltung des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 laufend zu kontrollieren.

1.2. Mit E-Mail vom November 2018 teilten die Beschwerdeführer mit, dass der landwirtschaftliche Grund zur Gänze verpachtet sei und keine Nutztierhaltung auf dem Hof mehr stattfinde. Die Hausabwässer würden in der eigenen Güllegrube gesammelt und auf Eigengrund ausgebracht. Die Beschwerdeführer ersuchten um eine Ausnahmegenehmigung von der Kanalanschlusspflicht, da in absehbarer Zeit wieder eine aktive Selbstbewirtschaftung stattfinde.

1.3. Nach Einholung einer Rechtsauskunft des Oberösterreichischen Gemeindebundes zur Kanalanschlusspflicht nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 im Februar 2019 erließ die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid vom 25.2.2019 wie folgt:

> Gemäß § 12 Abs. 2 und 4, OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind Sie als Eigentümer des Objektes „O[redacted]“ auf dem Grundstück Nr. [redacted], KG G[redacted] verpflichtet, an die gemeindeeigene, öffentliche Ortskanalisation von Gurten anzuschließen und die von diesem Bau und den dazugehörigen Grundstücken anfallenden Abwässer in diese gemeindeeigene, öffentliche Ortskanalisation G[redacted] einzuleiten. Als spätester Termin für die Herstellung wird Ihnen im Sinne der obzit. gesetzlichen Regelung der 01. Juni 2019 vorgeschrieben.
>
> Die Einleitung der häuslichen und betrieblichen Abwässer in die gemeindeeigene, öffentliche Ortskanalisation G[redacted] hat in einer den Anforderungen des Umweltschutzes, der Gesundheit und der Hygiene entsprechenden Weise zu erfolgen und es werden die Bedingungen und Auflagen der Kanalordnung der Gemeinde G[redacted] vom o3.11.2oo3 (beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom o3.o7.2oo3) zur Gänze vorgeschrieben.
>
> Sie haben daher Ihr im ersten Absatz dieses Spruches genanntes Objekt innerhalb von drei Monaten ab Zustellung dieses Bescheides an die Ortskanalisation G[redacted] anzuschließen. Die Herstellung des Kanalanschlusses ist dem Gemeindeamt schriftlich unter Beifügung einer Planskizze zu melden.

Nach Zitierung des § 12 Abs. 1 bis 4 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 begründete die belangte Behörde den Bescheid wie folgt:

Für Ihre Liegenschaft „O[redacted]“ ergibt sich daraus Folgendes:
Für Ihre Liegenschaft gibt es im 50-m-Bereich eine Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Kanalnetz, daher war spruchgemäß zu entscheiden und es ist der Kanalanschluss binnen drei Monaten herzustellen.
Eine Ausnahme von der Anschlussverpflichtung ist nicht möglich, da keine selbstbewirtschafteten, landwirtschaftlichen Flächen vorliegen.

Es folgte eine Rechtsmittelbelehrung und ein Zustellhinweises nach der Bundesabgabenordnung (BAO).

1.3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 24.3.2019, in welcher die Beschwerdeführer noch einmal um eine Ausnahmegenehmigung von der Kanalanschlusspflicht ersuchten.

2. Beweiswürdigung:

Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vollständig vorgelegten Verfahrensakt und konnte daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Bescheid mit Beschluss aufzuheben ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 25.4.2019, Ra 2019/22/0010) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

3.2. Die Bestimmungen der §§ 12 und 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 lauten (LGBl.Nr. 27/2001; auszugsweise):

„§ 12

Anschlusspflicht
(1) Für Objekte besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation, wenn
1. die Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen und
2. die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem Messpunkt des Objekts und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 Meter beträgt; der Messpunkt wird ermittelt, indem der am weitesten in Richtung Kanalstrang vorspringende Teil des Objekts auf den Erdboden projeziert wird.
(2) Die Anschlusspflicht hat die Wirkung, dass die anfallenden Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation einzuleiten sind. Soweit nicht der Eigentümer des anschlusspflichtigen Objekts und das Kanalisationsunternehmen privatrechtlich etwas anderes vereinbaren, hat der Eigentümer des Objekts sicherzustellen, dass die zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen innerhalb von drei Monaten hergestellt werden; diese Pflicht trifft ihn auch dann, wenn er nicht Eigentümer der zum Objekt gehörenden Grundflächen ist. Die Frist beginnt bei Neubauten mit deren erstmaliger Benützung und bei bestehenden Objekten mit Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation zu laufen.
[...]
(4) Kommt der Eigentümer eines Objekts seiner Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nach, hat die Behörde mit Bescheid die Herstellung der für den Anschluss erforderlichen Einrichtungen binnen angemessener Frist vorzuschreiben. Mit diesem Bescheid sind auch die Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben, die zur Wahrung der Grundsätze gemäß § 1 Abs. 3 erforderlich sind. Sofern der zum Anschluss Verpflichtete eine Abwasserbeseitigungsanlage betreibt, sind gleichzeitig auch jene Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben, unter denen eine Weiterverwendung dieser Anlage im Sinn des Abs. 3 zulässig ist.
[...]

§13
Ausnahmen von der Anschlusspflicht
(1) Die Behörde hat land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn
1. es sich nicht um Objekte oder Objektteile handelt, die gemäß § 30 Abs. 6, 8 und 8a des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 verwendet werden, und
2. nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können.
[...]“

3.3. Dem von der belangten Behörde nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelten Verfahrensakt kann keinerlei Hinweis auf die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zur (ex lege) Kanalanschlusspflicht nach § 12 Abs. 1 und 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sowie zur Vorschreibung der Herstellung der Anschlusseinrichtungen nach Abs. 4 dieser Bestimmung entnommen werden. Es fehlt daher jegliche Ermittlungstätigkeit,
- ob Abwässer in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen (Abs. 1 Z 1 leg. cit.),

- ob die Beschwerdeführer Eigentümer eines Objektes sind, welches sich innerhalb eines 50 m-Anschlussbereichs an eine öffentliche Kanalisation befindet (Abs. 1 Z 2 leg. cit.), sowie,
- ob die Beschwerdeführer der Anschlusspflicht innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Monaten nachgekommen sind (Abs. 4 leg. cit.).

Aus diesem Grund konnte die belangte Behörde ihre Feststellungen in der Bescheidbegründung auch auf keine Beweismittel stützen. Die bloße Einholung einer Rechtsauskunft kann ein Ermittlungsverfahren zur Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts nicht ersetzen.

3.4. Die mit Schreiben der belangten Behörde vom Oktober 2018 gewünschten Informationen dienten der belangten Behörde zur Beurteilung einer möglichen Ausnahme von der Anschlusspflicht nach § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, welche jedoch nur auf Antrag des Objekteigentümers erteilt werden kann und das – nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zu beurteilende - Bestehen einer (ex lege) Anschlusspflicht nach § 12 Abs. 1 und 2 leg. cit. voraussetzt.

3.5. Da die belangte Behörde keinerlei Ermittlungsverfahren zum Vorliegen der Voraussetzungen des Bestehens einer ex lege Kanalanschlusspflicht nach § 12 Abs. 1 und 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sowie zur Vorschreibung der Herstellung der Anschlusseinrichtungen nach Abs. 4 dieser Bestimmung durchführte, ist der Bescheid daher mit Beschluss aufzuheben und zur neuerlichen Bescheiderlassung an die belangte Behörde nach den Bestimmungen des AVG (und nicht der BAO) zurückzuverweisen.

3.6. Der Vollständigkeit halber ist aus Anlass der Entscheidung ergänzend darauf hinzuweisen, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes grundsätzlich nur der Spruch des Bescheides, nicht aber dessen Entscheidungsgründe in Rechtskraft erwachsen kann (vgl. VwGH 176.2019, Ra 2019/02/0029). Da sich der Spruch des angefochtenen Bescheides auf die (ex lege) Anschlusspflicht nach § 12 Abs. 1 und 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sowie die Vorschreibung der Herstellung der Anschlusseinrichtungen nach Abs. 4 dieser Bestimmung beschränkte, verblieb der Antrag der Beschwerdeführer auf Erteilung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht nach § 13 leg. cit. vom November 2018 durch die belangte Behörde noch unerledigt.

Zu Punkt II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 28 Abs. 3 VwGVG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack